

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht¹

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenvorständin/der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche die Schulleitung, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen** erteilen.

Ich, , ersuche, meine Tochter/meinen Sohn
Name der/des Erziehungsberechtigten

..... , Klasse
Name der Tochter/des Sohnes

am/vom bis vom Unterricht freizustellen.

Begründung:
.....
.....

Wichtige Hinweise:

1. Die/Der Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt die/der Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw.
der eigenberechtigten Schülerin/des eigenberechtigten Schülers

Stellungnahme der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes

☐ einverstanden
☐ nicht einverstanden:
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes

Stellungnahme der Schulleitung

☐ genehmigt
☐ nicht genehmigt:
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Schulleitung

¹ Das Ansuchen ist spätestens **drei Wochen vor** der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) bei der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand abzugeben.

Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht muss immer eine **begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. **Wichtige Gründe** sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung bringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung bringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung bringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen. Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!

Freistellungen von bis zu einem Tag werden der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion gerichtet werden.